



Pflanzenschutzdienste
der Länder



Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Leitlinie der Länder

nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

(PflSchSachkV)

Stand: November 2024



Leitlinie der Länder zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

Diese Leitlinie soll die Anerkennung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) auf Basis einheitlicher Kriterien in den Ländern gewährleisten. Sie korrespondiert mit den Antragsformularen in den Bundesländern.

1. Kontaktdaten

1.1. Anschrift des Fortbildungsanbieters

Die Kontaktdaten sowie die Art der Unternehmenstätigkeit des Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme sind vollständig anzugeben. Die Fortbildungsmaßnahmen der für die Anerkennung zuständigen Behörden sind gemäß § 7 Absatz 4 PflSchSachkV anerkannt. Es sind an Maßnahmen der Länderbehörden die gleichen Maßstäbe zu legen, wie an Maßnahmen Dritter.

1.2. Verantwortlicher Ansprechpartner für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme

Die Kontaktdaten der verantwortlichen Person müssen in vollständiger Form vorliegen, um die Kontaktaufnahme mit einem konkreten Ansprechpartner zu ermöglichen.

2. Maßnahme

2.1. Zielgruppe

Es soll angegeben werden, für welche Zielgruppe (Anwender, Berater oder Abgeber / Händler) die anzuerkennende Maßnahme angeboten wird, um die zielgruppenorientierte inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme beurteilen zu können.

2.2. Angaben zu den Fachthemen und Fachreferenten

Aus nachfolgenden acht Themenblöcken je Fortbildungsmaßnahme sind mindestens vier Themenblöcke abzudecken:

- **Rechtsgrundlagen** (wesentliche rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz, Grundsätze einer rechtskonformen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)
- **Integrierter Pflanzenschutz** (Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III Richtlinie 2009/128/EG)
- **Schadursachen und ihre Diagnose**
- **Pflanzenschutzmittelkunde** (Systematik von Pflanzenschutzmitteln inkl. Kennzeichnung und Zulassung, Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und ihre Wirkungsweisen, Vermeidung von Risiken bei der Anwendung, Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmittel)
- **Umgang mit Pflanzenschutzmitteln** (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Gebrauchsanweisung, Aufzeichnungspflicht und Entsorgung)
- **Pflanzenschutzgeräte** (Einsatz verschiedener Pflanzenschutzgeräte zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, technische Grundlagen)
- **Risikomanagement** (Möglichkeiten der Identifizierung von Gefahren und Risiken, zum Umgang mit ihnen sowie zur Beherrschung des Umgangs mit Gefahrstoffen)
- **Anwenderschutz** (Anforderung an den persönlichen Anwenderschutz, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten)

Unter den vier Themenblöcken müssen folgende zwei Themenblöcke zur Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme immer Gegenstand der Maßnahme sein:

- **Rechtsgrundlagen**
- **Integrierter Pflanzenschutz**

Für jeden nachfolgenden Fortbildungszeitraum werden vom Veranstalter neue bzw. entsprechend aktualisierte Themen und Inhalte eingereicht. Die ergänzenden Stichworte zum Inhalt der Themen sollen die geforderte Bandbreite und Ausrichtung des Fortbildungssteiles verdeutlichen. Sie können die inhaltliche Breite des Weiterbildungsschwerpunktes jedoch nicht vollständig umreißen.

Zeitanteile der Themenblöcke einer Fortbildungsmaßnahme sowie Name und Qualifikation der jeweiligen Referenten sind Gegenstand der Anerkennung.

Für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Referenten sind anzugeben:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Erfahrung im Bereich des Pflanzenschutzes und des Vortragswesens,
- die Grundlage der Sachkunde,
- die eigene Fortbildung des Referenten.

Eine fundierte Bewertung der Referenten ist erst während der Maßnahme möglich und kann für Folgemaßnahmen relevant werden.

2.3. Gesamtdauer der Maßnahme

Die Mindestdauer der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme, ohne Pausenzeiten, beträgt vier Stunden. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Fortbildung ist der Veranstalter verantwortlich. Der zeitliche Umfang der einzelnen Themen, insbesondere der Pflichtthemen, muss die Zielrichtung der Fortbildung widerspiegeln.

2.4. Sonstige Inhalte

Sonstige Inhalte der Fortbildungsmaßnahme sind anzugeben, um einen möglichen Interessenskonflikt zwischen der Maßnahme und den Zielen des Pflanzenschutzrechts zu vermeiden.

Gemäß § 7 Absatz 2 der PflSchSachkV ist eine Anerkennung bereits auszuschließen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (z.B. konkrete Bewerbung einzelner Produkte; Beeinflussung zu Handlungsweisen, die den Allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes widersprechen, die Resistenzen begünstigen, den Schutz des Naturhaushaltes gefährden können oder die Anwendungsbestimmungen relativieren).

Bei der Darstellung von technischen Entwicklungen muss der Fokus auf deren Wirkung und nicht auf den Produktnahmen oder das Produktangebot des Herstellers gerichtet sein.

2.5. Anmeldungserfordernis

Es soll angegeben werden, ob es sich um eine offene oder geschlossene Maßnahme handelt oder um eine Maßnahme mit Anmeldungserfordernis, um bereits bei der Veröffentlichung der anerkannten Fortbildungen die Interessenten sinnvoll steuern zu können.

3. Ort und Termin der beantragten Maßnahme

Der Ort mit Datum und Uhrzeit für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen müssen angegeben sein.

Die genaue Terminierung muss der anzuerkennenden Behörde bekannt sein, um eine Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen.

Anerkennungskriterium ist ebenfalls die Eignung des Ortes für die Durchführung der Maßnahme bzw. des

Raumes (als ungeeignet zu betrachten sind z. B. Räume ohne notwendige technische Ausstattung).

3.1. Online-Fortbildungen

Die Fortbildungsmaßnahme kann auch online stattfinden in Form eines

- **Live Online-Seminars mittels geeigneter Videokonferenzprogramme**
- **Online-Seminars mit Moderation und vorher erstellten Videobeiträgen (live, bzw. Teilnahme ist mit Zeitverzögerung möglich)**
- **Online basierten E-Learning Programms (zeitlich flexible Nutzung, Unterbrechung möglich, Absolvierung der Fortbildungsthemen innerhalb einer Frist von 4 Wochen)**

Der Anbieter einer Online-Fortbildungsmaßnahme stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Teilnehmer während der 4-stündigen Dauer der Fortbildungsmaßnahme anwesend sind. Geeignete Instrumente sind zum Beispiel:

- **Die Teilnehmer müssen sich mit ihrem richtigen Namen bei der Online-Fortbildungsmaßnahme / im Online-Seminar anmelden**
- **Die Videokamera des Teilnehmers muss während der gesamten Dauer angeschaltet bleiben**
- **Die Teilnehmer werden aktiv in das Seminar mit einbezogen und beteiligen sich mit mündlichen oder schriftlichen Beiträgen durch auswertbare Multiple-Choice-Aufgaben, Quiz- oder Schätzfragen während des Online-Seminars**
- **Während des Online-Seminars werden Passwörter/Prüfcodes verwendet und dem Teilnehmer angezeigt. Bei Veranstaltern die mehrere Online-Seminare anbieten, müssen die Passwörter wechseln, d.h. es dürfen nicht in jedem online-Seminar dieselben Passwörter verwendet werden.**
- **Bei online basierten E-Learning Programmen: Absolvierung einer vorgegebenen Anzahl an Fortbildungsthemen inkl. Pflichtthemen, die aktive Teilnahme an Multiple-Choice-Aufgaben; Quiz- oder Schätzfragen und mittels einem internen Zeitmesser, welcher die Lernzeit misst**

Im Anschluss an die Online-Fortbildungsmaßnahme bestätigt der Teilnehmer mittels einer Selbsterklärung, die per E-Mail an den Veranstalter übermittelt werden sollte, durch die Angabe der verwendeten Passwörter/Prüfcodes seine Teilnahme. Die Abgabe der Selbsterklärung muss am Tag der Fortbildung erfolgen.

Erst wenn der Veranstalter die Selbsterklärung vom Teilnehmer zurückerlangt, kann die Teilnahmebescheinigung an den Teilnehmer versandt werden. Unterschiedliche Regelung in den Ländern beachten!

3.2. Hinweis auf andere Bundesländer

Bei länderübergreifenden Fortbildungen ist der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes einzureichen, wo der Fortbildungsanbieter mit seinem Hauptsitz ansässig ist.

Die Bundesländer informieren sich gegenseitig über länderübergreifende Aktivitäten von Weiterbildungsträgern und stimmen sich hinsichtlich der Bewertung und Zulassung von Weiterbildungskonzepten ab.